

Freiburg im Breisgau, den 17. September 1999

**Inhalt:** Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter. — Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche. — „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche“ und „Tag des Flüchtlings 1999“. — Personalmeldungen: Ausschreibung einer Pfarrei – Im Herrn sind verschieden.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 147

#### Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

#### Verordnung

erlassen:

##### Artikel I

#### Inkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 zum BAT

Gemäß § 19 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1998 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

##### Artikel II

#### Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

##### § 1

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (Abl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (Abl. S. 455), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 5. März 1999 wird für anwendbar erklärt.“

##### § 2

Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 20 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 5. März 1999 wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

##### Artikel III

#### Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

##### § 1

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (Abl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (Abl. S. 455), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

#### Entgelt und Verheiratetenzuschlag

Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	2.497,41	121,20
des Sozialpädagogen	2.497,41	121,20
des Erziehers	2.122,62	115,48
der Kinderpflegerin	2.027,90	115,48

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gelten § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT und § 21 AVVO entsprechend. Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Absatz 1 und 2 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung entsprechend.“

## § 2

Artikel III § 1 dieser Verordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) im kirchlichen Dienst,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### **Artikel IV Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

#### § 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (Abl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (Abl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „5. Mai 1998“ durch die Worte „15. März 1999“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des für anwendbar erklärten Tarifvertrages erhält der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Ablauf eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses spätestens mit dem 30. November endet, eine Zuwendung.“

2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „5. Mai 1998“ durch die Worte „15. März 1999“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „5. Mai 1998“ durch die Worte „15. März 1999“ ersetzt.

## § 2

(1) Der Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage 4 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(3) Der Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage 5 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

## § 3

Abweichend vom jeweiligen § 2 Absatz 3 Satz 1 der nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung für anwendbar erklärten Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten wird der Erhöhungsbetrag für Kinder im Kalenderjahr 1999 auf 100,- DM festgelegt.

### **Artikel V Inkrafttreten**

(1) Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 4 bis 6 der Anlage 1 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

(2) Artikel II und III treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel IV tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Anlage 3 zu dieser Verordnung hinsichtlich der dort in § 1 Nrn. 4 und 6 bezeichneten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. August 1999

*F. Oskar Sailer*  
Erzbischof

## Anlage 1

### **Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1999**

Zwischen \_\_\_\_\_ einerseits  
und \_\_\_\_\_ andererseits  
wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

(nicht inkraftgesetzt)

#### § 2

##### *Vergütung für die Monate Januar bis März 1999*

Für die Monate Januar bis März 1999 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1998.

#### § 3

##### *Einmalzahlung*

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeits-

verhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### *Grundvergütungen, Gesamtvergütungen*

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5  
Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6  
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
X	Kr. I
17,23	19,07
IX b	Kr. II
18,15	19,98
IX a	Kr. III
18,49	20,99
VIII	Kr. IV
19,19	22,14
VII	Kr. V
20,44	23,31
VI a/b	Kr. Va
21,78	23,95
V c	Kr. VI
23,46	24,87
V a/b	Kr. VII
25,69	26,70
IV b	Kr. VIII
27,80	28,31
IV a	Kr. IX
30,20	30,05
III	Kr. X
32,82	31,94
II b	Kr. XI
34,51	33,98
II a	Kr. XII
36,35	36,01
I b	Kr. XIII
39,70	39,08
I a	
43,14	
I	
47,07	

§ 7  
Inkrafttreten, Laufzeit

(nicht inkraftgesetzt)

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig ab 1. April 1999

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	5398,80	5691,45	5984,19	6276,88	6569,61	6862,35	7155,00	7447,73	7740,41	8033,15	8325,86	8618,56	8911,23		
I a	4976,25	5203,74	5431,12	5658,58	5886,03	6113,50	6341,01	6568,40	6795,86	7023,32	7250,82	7478,22	7696,31		
I b	4423,93	4642,60	4861,27	5079,92	5298,58	5517,25	5735,91	5954,57	6173,25	6391,89	6610,55	6829,21	7047,36		
II a	3921,35	4122,19	4323,10	4523,89	4724,73	4925,60	5126,42	5327,29	5528,12	5729,03	5929,86	6130,60			
II b	3656,29	3839,33	4022,41	4205,51	4388,63	4571,71	4754,81	4937,90	5120,98	5304,11	5487,16	5670,16			
III	3485,06	3656,29	3827,46	3998,68	4169,91	4341,13	4512,36	4683,54	4854,75	5025,98	5197,24	5368,45	5531,30		
IV a	3159,15	3315,84	3472,49	3629,14	3785,81	3942,47	4099,13	4255,80	4412,49	4569,15	4725,82	4882,52	5037,00		
IV b	2888,54	3012,86	3137,10	3261,39	3385,61	3509,91	3634,18	3758,47	3882,75	4007,00	4131,30	4255,56	4472,09		
V a	2554,14	2652,59	2751,02	2875,39	2966,61	3075,89	3185,17	3294,42	3403,71	3512,96	3622,24	3731,50	3833,01		
V b	2554,14	2652,59	2751,02	2857,39	2966,61	3075,89	3185,17	3294,42	3403,71	3512,96	3622,24	3731,50	3739,08		
V c	2414,38	2503,11	2591,95	2685,13	2778,32	2875,44	2978,80	3082,27	3185,64	3289,04	3391,11				
VI a	2286,37	2354,96	2423,49	2492,09	2560,60	2631,22	2703,22	2775,21	2848,48	2928,41	3008,28	3088,23	3168,10	3248,06	3316,57
VI b	2286,37	2354,96	2423,49	2492,09	2560,60	2631,22	2703,22	2775,21	2848,48	2928,41	3008,28	3070,82			
VII	2118,16	2173,83	2229,54	2285,21	2340,92	2396,59	2452,26	2508,00	2563,66	2620,86	2679,37	2721,58			
VIII	1959,50	2010,39	2061,37	2112,27	2163,22	2214,14	2265,12	2316,03	2366,97	2404,81					
IX a	1895,37	1946,04	1996,68	2047,32	2097,94	2148,57	2199,18	2249,83	2300,32						
IX b	1824,33	1870,57	1916,75	1962,95	2009,16	2055,39	2101,60	2147,79	2186,87						
X	1694,01	1740,22	1786,47	1832,65	1878,87	1925,06	1971,27	2017,51	2063,68						

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Gültig ab 1. April 1999

VI a/b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
	VII	VIII	IX a	IX b	X
2664,45	2521,47	2386,61	2332,10	2271,72	2160,95

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. B BAT)**

Gültig ab 1. April 1999

Verg.Gr	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4775,92	4977,76	5179,62	5336,61	5493,58	5650,60	5807,59	5964,59	6121,58
Kr. XII	4413,96	4601,94	4789,89	4936,08	5082,29	5228,48	5374,66	5520,87	5667,09
Kr. XI	4094,59	4275,01	4455,40	4595,74	4736,04	4876,36	5016,66	5156,99	5297,32
Kr. X	3789,17	3956,53	4123,91	4254,08	4384,26	4514,42	4644,60	4774,75	4904,93
Kr. IX	3508,83	3663,60	3818,40	3938,79	4059,17	4179,58	4299,99	4420,37	4540,76
Kr. VIII	3248,32	3391,72	3535,13	3646,70	3758,25	3869,80	3981,34	4092,88	4204,41
Kr. VII	3010,18	3142,67	3275,13	3378,17	3481,20	3584,24	3687,27	3790,30	3893,33
Kr. VI	2795,24	2916,65	3038,05	3132,47	3226,90	3321,31	3415,73	3510,14	3604,61
Kr. Va	2663,50	2777,01	2890,51	2978,79	3067,06	3155,35	3243,63	3331,91	3420,16
Kr. V	2573,07	2680,46	2787,85	2871,37	2954,90	3038,41	3121,92	3205,45	3288,98
Kr. IV	2409,58	2505,03	2600,49	2674,73	2748,97	2823,22	2897,46	2971,70	3045,92
Kr. III	2257,94	2339,04	2420,16	2483,25	2546,34	2609,43	2672,51	2735,59	2798,67
Kr. II	2155,78	2186,87	2257,97	2313,27	2368,55	2423,85	2479,14	2534,44	2589,74
Kr. I	1985,48	2048,76	2112,02	2161,22	2210,43	2259,64	2308,83	2358,04	2407,24

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. April 1999

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in DM)		
2408,70	2519,45	2640,29

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT)  
(monatlich in DM)

Gültig ab 1. April 1999

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	1013,31	1204,93	1367,29	95,81
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	900,56	1092,18	1254,54	95,81
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	848,28	1030,82	1193,18	91,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
IX a und Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	720,44 DM,
	Tarifklasse II	678,62 DM.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20  
für Auszubildende  
vom 5. März 1999**

Zwischen \_\_\_\_\_ einerseits

und \_\_\_\_\_ andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 folgendes vereinbart:

**§ 1**

*Ausbildungsvergütung*

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	1106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1385,82 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**

*Zulagen, Zuschläge*

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/§ 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

**§ 3**

*Unterkunft und Verpflegung*

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

**§ 4**

*Ausnahmen vom Geltungsbereich*

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 5**

*Inkrafttreten, Laufzeit*

(nicht inkraftgesetzt)



**Tarifvertrag  
vom 5. März 1999  
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 15. März 1999  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Angestellte**

Zwischen \_\_\_\_\_ einerseits

Zwischen \_\_\_\_\_ einerseits

und \_\_\_\_\_ andererseits

und \_\_\_\_\_ andererseits

wird folgendes vereinbart:

wird folgendes vereinbart:

§ 1

*Änderung der Zuwendungstarifverträge*

§ 1

*Änderung des Tarifvertrages*

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

- 1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,
- 2. (nicht inkraftgesetzt)
- 3. (nicht inkraftgesetzt)
- 4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL.),
- 5. (nicht inkraftgesetzt)
- 6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
- 7. (nicht inkraftgesetzt)
- 8. (nicht inkraftgesetzt)

- 1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:  
„a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT),  
b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 BAT) oder  
c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b TV ATZ“.
  - b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36 oder § 37“ durch die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ ersetzt.

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 2. April 1998“ durch die Worte „am 2. April 1998 und am 27. Februar 1999“ und
  - aa) in den unter Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62“,
  - bb) in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „93,60“ durch die Zahl „90,78“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

§ 2

*Inkrafttreten*

(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

*Inkrafttreten*

(nicht inkraftgesetzt)

**Tarifvertrag  
vom 15. März 1999  
zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen**

Zwischen \_\_\_\_\_ einerseits  
und \_\_\_\_\_ andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

*Änderung von Zuwendungstarifverträgen*

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL.),
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. (nicht inkraftgesetzt)

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge,

werden jeweils nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

§ 2

*Inkrafttreten*

(nicht inkraftgesetzt)

**Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz**

Nr. 148

**Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche**

*Verschiedene Menschen – gleiche Würde*

Verschiedene Menschen – gleiche Würde. Mit diesem Motto möchten wir Sie zur Mitarbeit und Beteiligung an der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 1999 aufrufen.

Jedem Menschen kommt unabhängig von seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Hautfarbe oder Religion eine unveräußerliche Würde zu. Das ist ein zentraler, wenn nicht der zentrale Artikel unseres Grundgesetzes, das in diesem Jahr 50 Jahre besteht, und die Basis internationaler Menschenrechtskonventionen. Diese Würde zu achten und zu schützen ist eine moralische, politische und rechtliche Verpflichtung für alle staatliche Gewalt, jedoch ebenso ein Gebot für jeden Bürger.

Der Gedanke der Menschenwürde hat religiöse Wurzeln. Die biblischen Berichte von der Erschaffung der Welt bringen zum Ausdruck, dass der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist. Alle Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen, durch welche Merkmale oder Traditionen sie auch immer bedingt seien, sind nachrangig und relativ zu der Grundaussage, dass jedem Menschen eine unveräußerbare Würde zukommt. Nicht nur die jüdisch-christliche Tradition, sondern auch andere Religionen teilen diese Überzeugung.

Dies verpflichtet dazu, jeden Menschen immer und zuallererst als achtenswerte Person und von Gott geliebten Mitmenschen zu sehen. Die christlichen Kirchen fühlen sich in besonderer Weise verpflichtet, dies stets wieder in Erinnerung zu rufen. Eine Gesellschaft ist nur dann eine wirklich humane Gesellschaft, wenn Menschen in ihrer individuellen Prägung, mit ihren Fähigkeiten, ihren Erfahrungen und Überzeugungen, aber auch mit ihrem Anderssein und ihren Grenzen wahrgenommen, geachtet und akzeptiert werden. Das schließt auch ein, dass man unterschiedlicher oder gegensätzlicher Ansicht sein kann.

– Die Würde des Menschen ist eine Grundhaltung des Respekts vor dem Anderen. Wir brauchen eine politische Kultur, die dies vor allem für benachteiligte und bedrängte Menschen spürbar und erfahrbar macht.

– Deswegen ist es notwendig, alles zu unterlassen, was andere Menschen herabsetzt, erniedrigt oder diskriminiert. Neben rechtlichen Garantien sind Sicherheiten,

die verbessert werden müssen, sind der Mut und die Zivilcourage vieler Bürger notwendig, die sich im alltäglichen Zusammenleben engagieren und ihrem Gewissen folgen.

– Wagen Sie selbst auch gegenüber Fremden oder vermeintlich Fremden den ersten Schritt! Warum nicht beispielsweise in der eigenen Nachbarschaft anfangen? Nicht nur die Entdeckung unerwarteter Gemeinsamkeiten, sondern auch Konflikte können manchmal zu mehr Nähe und Verständnis füreinander führen. Schaffen Sie selbst ein Klima der Offenheit und der Entspannung! Widerstehen Sie allen Formen von Gewalt!

– Die gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten und die sich weiter intensivierende Zusammenarbeit der europäischen Staaten hat eine Situation geschaffen, in der der Gegensatz von „Inländern“ hier und „Ausländern“ dort in sehr hohem Maße nicht mehr angemessen ist. Wir müssen dringend Begriffe und Wörter revidieren, um das vielfältige Spektrum von heimisch gewordenen Fremden über Zugewanderte deutscher Abstammung bis zu Pendlern über nationale Grenzen sachlich richtig zu beschreiben und zu bewerten. Von allen Bürgerinnen und Bürgern ist zu erwarten, dass sie diese Vielfalt wahrnehmen und Klischees und Feindbilder vermeiden.

Es muss in unser aller Interesse liegen, dass Menschen, die auf Dauer in Deutschland leben, mit gleichen Rechten und Pflichten am öffentlichen Leben teilhaben. Der Abwehrgedanke darf nicht länger im Mittelpunkt stehen. In einer weltweit vernetzten und global orientierten Gesellschaft muss Migration zukunftsorientiert gesteuert und sozial gestaltet werden. Dazu muss das Staatsbürgerschaftsrecht geändert werden.

Im Zusammenleben mit Menschen muslimischer Tradition ist es wichtig, bewusst Gemeinsamkeiten oder Ähnlichkeiten zu suchen und anzusprechen. Dabei müssen auch Unterschiede akzeptiert werden. Die Einrichtung muslimischen Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach fördert Integration und Dialogfähigkeit. Die positiven Beispiele guter nachbarschaftlicher Zusammenarbeit brauchen Unterstützung und Nachahmung.

Bei allen Bemühungen um Integrationslösungen hier in unserer Gesellschaft darf nicht vernachlässigt werden, weiterhin für die Anerkennung und Respektierung der Grundrechte in allen Teilen der Welt einzutreten. Denn sowohl die Förderung von Frieden und sozialer Gerechtigkeit als auch die Bekämpfung von Unfreiheit, Unterdrückung und Verfolgung sind Voraussetzungen dafür, dass Menschen nicht dazu gezwungen werden, ihre Heimat zu verlassen. Denn niemand wird freiwillig Flüchtling.

Die maßgeblich vom Christentum geprägte humanitäre Tradition Europas verpflichtet dazu, dass die europäischen Staaten auch künftig Menschen, die an Leib und Leben verfolgt werden, aufnehmen. Ein einheitliches europäisches Asylrecht, das sich an der Würde der bedrohten Menschen, nicht an dem Prinzip der Abschreckung orientiert und die gemeinsamen Verpflichtungen der europäischen Staaten verbindlich regelt, ist dringend notwendig.

Wir danken allen, die sich im zu Ende gehenden Jahrzehnt immer wieder mit großem Einsatz an Zeit, Kenntnis, Fantasie und Mut für benachteiligte und bedrohte Menschen eingesetzt haben. Wir hoffen, dass Sie sich trotz mancher Enttäuschungen auch weiterhin für diese Aufgabe engagieren werden. Wir wünschen Ihnen für Ihre Mitarbeit einen langen Atem, Zivilcourage und Gottes Segen.

*Präses Manfred Kock*  
Vorsitzender des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

*Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann*  
Vorsitzender der  
Deutschen Bischofskonferenz

*Metropolit Augoustinos*  
Griechisch-Orthodoxer Metropolit  
in Deutschland

## Erlass des Ordinariates

Nr. 149

### „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche“ und „Tag des Flüchtlings 1999“

Unter dem Motto „Verschiedene Menschen – gleiche Würde“ rufen die christlichen Kirchen zur diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger 1999“ auf, die vom 26. September bis 2. Oktober 1999 stattfindet. Mit der Thematik „Verschiedene Menschen – gleiche Würde“ greift der Ökumenische Vorbereitungsausschuss den Leitgedanken des Grundgesetzes auf, das in diesem Jahr 50 Jahre in Kraft ist. Das Grundgesetz spricht nicht von der Würde des Deutschen, sondern von der Würde des Menschen. Jedem Menschen kommt unabhängig von seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Hautfarbe oder Religion eine unveräußerliche Würde zu. Diese Würde zu achten und zu schützen ist eine moralische, politische und rechtliche Verpflichtung für alle staatliche Gewalt, jedoch ebenso ein Gebot für

## **Amtsblatt** Nr. 22 · 17. September 1999 der **Erzdiözese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 22 · 17. September 1999

jeden Bürger. Es drängt sich deshalb auf, Anspruch und Wirklichkeit des Grundgesetzes bei Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche zu diskutieren.

Im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger findet am 1. Oktober 1999 der „Tag des Flüchtlings“ statt. Dieser Tag steht unter dem Motto „Die Würde des Menschen ist ausweisbar“. Politisch brisant ist in diesem Zusammenhang die Debatte um die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo sowie die in der Diskussion befindliche Altfallregelung. Zu beiden Themenbereichen enthält das Materialheft zum Tag des Flüchtlings 1999 Anregungen.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss schlägt als mögliche Themen für Veranstaltungen zur Woche der ausländischen Mitbürger vor:

1. Die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts und die Konsequenzen für das Zusammenleben von Deutschen und Migranten.
2. Die Antidiskriminierungsvorschrift des Grundgesetzes in Artikel 3 und das politisch versprochene, aber bisher noch nicht realisierte Antidiskriminierungsgesetz.

Im Mittelpunkt soll der Umgang mit den Themen Zuwanderung, Flucht und Asyl vor dem Hintergrund des 50-jährigen Geburtstages des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen. Das den Pfarreien und anderen Institutionen bereits zugesandte Materialheft bietet wertvolle Anregungen für die Vorbereitung und Bausteine für einen Gottesdienst.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss bittet um Mithilfe, dass an vielen Orten in Deutschland während der Interkulturellen Woche Veranstaltungen und Gespräche stattfinden. Diese Aktivitäten sollen dazu beitragen, dass Vorurteile abgebaut und Barrieren zwischen Ausländern und Deutschen überwunden werden.

### **Personalmeldungen**

Nr. 150

#### **Ausschreibung einer Pfarrei**

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Baden-Baden (Lichtental), St. Bonifatius, Dekanat Baden-Baden, mit späterer gemeinsamer Pastoration zweier Nachbarpfarreien

**Bewerbungsfrist: 25. September 1999**

#### **Im Herrn sind verschieden**

21. Aug.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Karl Schuh*, Östringen-Tiefenbach, † in Östringen-Tiefenbach

27. Aug.: Pfarrer i. R. *Joseph Hog*, Malsch-Völkersbach, † in Karlsruhe